

RS OGH 1998/9/24 6Ob6/98w, 1Ob285/00v, 5Ob31/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1998

Norm

AußStrG §77

ABGB §811

ZPO §411 Cb

ZPO §411 H

Rechtssatz

Der Beschluß des Abhandlungsgerichtes, womit die Entlohnung und die Belohnung des Nachlaßkurators bestimmt werden, ist der materiellen Rechtskraft fähig und äußert Bindungswirkung im streitigen Verfahren über die Zahlungspflicht des eingeworteten Erben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 6/98w
Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 6/98w
Veröff: SZ 71/151
- 1 Ob 285/00v
Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 285/00v
Vgl auch; Beisatz: Die Kosten des Verlassenschaftskurators sind solche der Abhandlungspflege, die vom Abhandlungsgericht dem Grunde und der Höhe nach bestimmt werden, ohne dass damit gleichzeitig auch ein Exekutionstitel geschaffen wird. Die Zahlungspflicht des Erben ist im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. (T1)
Beisatz: Dem Abhandlungsgericht obliegt nicht die Sicherstellung der Gebühren des Verlassenschaftskurators. (T2); Veröff: SZ 74/133
- 5 Ob 31/08g
Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 31/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110922

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at